

2. die Handlung, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften;
3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft oder Unterbringung.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Hiervon kann bei Übertretungen abgesehen werden.

§ 170

„Beschuldigter“ und „Angeklagter“

Im Sinne dieses Gesetzes ist Beschuldigter derjenige, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Viertes Kapitel

Gerichtliches Verfahren erster Instanz

Erster Abschnitt

* Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 171

Wirkung der Einreichung der Anklageschrift

Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig.

§ 172

Entscheidungen des Gerichts

Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige Einstellung des Verfahrens,
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt,
3. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,
4. Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 173

Vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 165 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

§ 174

Rückgabe an den Staatsanwalt

Das Gericht kann die Sache in jeder Lage des Verfahrens in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückverweisen, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

§ 175

Ablehnung der Eröffnung

(1) Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, so muß aus dem Beschluß hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

(2) Der Beschluß ist dem Beschuldigten bekanntzumachen.

§ 176

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des

Ermittlungsverfahrens der Beschuldigte eines Verbrechens hinreichend verdächtig ist. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens.

(2) Der Beschluß ist spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten zuzustellen.

§ 177

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen unter Hervorhebung seiner gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Eröffnung zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung zu beschließen.

§ 178

Rechtsmittel

(1) Der Eröffnungsbeschluß kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

§ 179

Wirkung der Ablehnung

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, so kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

§ 180

Mitteilung der Anklageschrift an den Beschuldigten

(1) Die Anklageschrift muß dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Anklageschrift dem Beschuldigten nur zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist von ihm in den Akten schriftlich zu bestätigen.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 181

Terminanberaumung

(1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

(2) Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, so sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 182

Ladungen

(1) Das Gericht nimmt die für die Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, daß die Beweismittel zur Hauptverhandlung vorliegen.